

**ABSPRACHE ZWISCHEN  
DER REGIERUNG DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK  
UND  
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ÜBER EIN FERIENARBEITSAUFENTHALTSPROGRAMM**

Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

- betonen ihr Bestreben, eine engere Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu fördern,
- unterstreichen ihren gemeinsamen Wunsch, Staatsangehörigen beider Länder, insbesondere jungen Menschen, mehr Chancen zu eröffnen, die Kultur und das Alltagsleben des jeweils anderen Landes kennenzulernen mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Ländern zu fördern und dabei auch Arbeitserfahrungen zu sammeln,
- bekunden deshalb ihre Absicht, Vorkehrungen für junge Staatsangehörige der Argentinischen Republik beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland zu treffen, die es ihnen ermöglichen, für einen längeren Zeitraum nach Deutschland beziehungsweise nach Argentinien zu reisen und zum Zweck der Ergänzung ihrer Reisemittel oder zum Zweck einer beruflichen Fortbildung einer Beschäftigung auf Gelegenheitsbasis in Argentinien beziehungsweise in Deutschland nachzugehen.

Deshalb haben sie sich auf Folgendes verständigt:

1. Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären ihre Bereitschaft, nach Maßgabe der in der Argentinischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften denjenigen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise

der Argentinischen Republik Aufenthaltstitel zur mehrmaligen Einreise für einen Ferienarbeitsaufenthalt in Argentinien beziehungsweise in Deutschland für einen Zeitraum von einem Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Einreise, zu erteilen, sofern keine Versagensgründe nach nationalem Recht vorliegen, und die

- a) zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels mindestens 18 (in Worten: achtzehn) und höchstens 30 (in Worten: dreißig) Jahre alt sind und die für die Einreise erforderlichen Gesetzesvorschriften erfüllen;
- b) nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet werden (ausgenommen unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, die im Besitz eines in Buchstabe a) genannten bzw. eines anderen Aufenthaltstitels sind);
- c) im Besitz eines gültigen deutschen bzw. argentinischen Reisepasses und eines Rückflugscheines sind oder ausreichende Mittel zum Kauf eines solchen Flugscheines nachweisen;
- d) für die Dauer ihres Aufenthalts über einen jeweils gültigen umfassenden Unfall- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport im Krankheits- oder Todesfall abdeckt, sowie für die Anfangszeit ihres Aufenthalts über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, und zwar nach dem Ermessen der zuständigen Behörden;
- e) die vorgesehene Antragsgebühr für das Visum entrichtet haben;
- f) in erster Linie beabsichtigen, in Deutschland bzw. Argentinien ihre Ferien zu verbringen und in diesem Rahmen zur Unterstützung ihrer Finanzen zeitweise zu arbeiten;
- g) sich nicht früher schon im Rahmen dieses Programms in Argentinien beziehungsweise in Deutschland aufgehalten haben;
- h) in guter gesundheitlicher Verfassung sind;
- i) in den letzten drei Jahren nicht vorbestraft waren.

2. Die argentinischen Staatsangehörigen können bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires oder bei allen anderen Botschaften oder Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen. Ebenso können die deutschen Staatsangehörigen bei der Botschaft der Argentinischen Republik in Berlin, bei allen anderen argentinischen Konsulaten in der Bundesrepublik Deutschland oder bei allen anderen Botschaften oder Konsulaten der Argentinischen Republik in anderen Staaten ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen.
3. Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären sich bereit, den deutschen beziehungsweise argentinischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in Argentinien beziehungsweise in Deutschland für höchstens ein Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Einreise, zu gestatten und ihnen zu erlauben, als beiläufige Aktivität ihrer Ferien zum Zwecke der Ergänzung der Reisemittel einer Beschäftigung nachzugehen.
4. Beide Seiten erklären, dass für die Aufnahme einer solchen Beschäftigung in Deutschland keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sowie in Argentinien keine Zustimmung der für Arbeit zuständigen Behörden erforderlich ist. Die Teilnehmer des Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms sollen jedoch während ihres Besuchs nicht länger als sechs Monate arbeiten. Sie sollen während ihres Besuchs die Möglichkeit haben, einen oder mehrere Aus- und Fortbildungskurse von insgesamt bis zu sechsmonatiger Dauer besuchen.
5. Die Regierung der Argentinischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstreichen, dass Personen, die sich mit einem Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt in Argentinien beziehungsweise in Deutschland aufhalten, die in Argentinien

beziehungsweise in Deutschland geltenden Gesetze und Bestimmungen befolgen müssen.

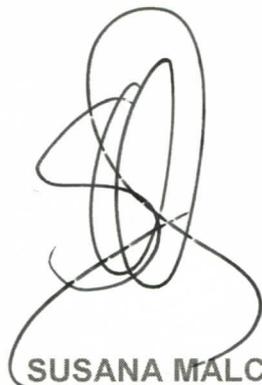
6. Beide Seiten behalten sich die Möglichkeit vor, jeden ihnen im Rahmen des Programms zugewandten Antrag auf einen Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt abzulehnen.
7. Im Einklang mit der Rechts- und Sozialordnung beider Seiten kann einer an dem Programm teilnehmenden Person die Einreise verweigert oder eine solche Person rückgeführt werden.
8. Jede der beiden Seiten kann die Durchführung der oben genannten Maßnahmen ganz oder teilweise aus Gründen der öffentlichen Politik, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit, aussetzen oder beenden. In einem solchen Fall streben beide Seiten an, die jeweils andere Seite mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Aussetzung oder Beendigung von ihrer Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
9. Beide Seiten streben an, dass ungeachtet einer Beendigung der Zusammenarbeit nach dieser Absprache oder einzelner ihrer Teile eine Person, die zum Zeitpunkt der Beendigung bereits im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für einen Ferienarbeitsaufenthalt ist, nach Argentinien bzw. Deutschland einreisen und/oder sich weiterhin dort im Einklang mit dem Aufenthaltstitel bis zu dessen Ablauf aufhalten kann.
10. Diese Absprache kann jederzeit in beiderseitigem Einverständnis schriftlich geändert werden.

11. Diese Absprache wird am Tag ihrer Unterzeichnung wirksam und soll so lange angewendet werden, bis eine Regierung die Zusammenarbeit beendet. Es wird erwartet, dass die Beendigungsabsicht der anderen Regierung drei (3) Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt wird.

Diese Absprache wird in zwei Exemplaren, jeweils in spanischer und deutscher Sprache, unterzeichnet, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

Buenos Aires, den 2. Juni 2016

**FÜR DIE REGIERUNG  
DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK**



**SUSANA MALCORRA  
MINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE  
BEZIEHUNGEN UND  
RELIGIONSFRAGEN**

**FÜR DIE REGIERUNG DER  
BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**



**DR. FRANK-WALTER STEINMEIER  
BUNDESMINISTER DES  
AUSWÄRTIGEN**